




ZEIT FÜR MEHR!

ZUSAMMEN
GEHT MEHR

ver.di

 facebook.com/verdi

 @_verdi
#zusammengemehr

 wirsindverdi

 @verdi
OfficialBot

DEZEMBER 2024

HOLT EUCH ZURÜCK, WAS EUCH GEHÖRT!

Zuschläge müssen ab der ersten Überstunde gezahlt werden – auch bei Teilzeit

Am 5. Dezember 2024 hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass Teilzeitbeschäftigte bei Überstundenzuschlägen nicht mehr schlechter behandelt werden dürfen als Vollzeitbeschäftigte. Nach Ansicht des höchsten deutschen Arbeitsgerichts benachteiligen tarifvertragliche Regelungen, die unabhängig von der individuellen Arbeitszeit für Überstundenzuschläge das Überschreiten der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten voraussetzen, Teilzeitkräfte. Das bedeutet, dass auch Teilzeitbeschäftigte ab der ersten geleisteten Überstunde dafür Zuschläge bekommen müssen.

Mehr noch: Regelungen, nach denen Teilzeitkräfte für ihre Überstunden erst dann Zuschläge erhalten, wenn die Arbeitszeit von Vollbeschäftigten überschritten ist, sind nicht nur ungerecht, sondern auch diskriminierend. Denn es sind vor allem Frauen, die in Teilzeit arbeiten.

Auch deshalb fordern wir in der Tarifrunde mit dem Bund und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) endlich die Benachteiligung von Teilzeitbeschäftigten bei Überstunden zu beenden. Wir haben für diese Forderung jetzt starken Rückenwind durch das Urteil, ein Selbstläufer wird es trotzdem nicht. Denn: Urteile setzen sich nicht selbst um. Es braucht weiterhin Druck, es braucht weiterhin Euch, damit sich die Arbeitgeber dazu bewegen, diese ungerechte Praxis zu beenden.

Was kannst Du tun? Was könnt Ihr tun?

Du arbeitest im öffentlichen Dienst in Teilzeit? Wir gehen nach dem Verlauf der mündlichen Verhandlung und den Ausführungen des Gerichts davon aus, dass eine Vielzahl von Regelungen im öffentlichen Dienst wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 1 Teilzeitbefristungsgesetz (TzBfG) unwirksam sind. Dies betrifft etwa den

TVöD, TV-L, TV-V und TV-Hessen, die alle Überstundenzuschläge für Teilzeitkräfte erst vorsehen, wenn die Arbeitszeit über der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten liegt. Demnach dürftest Du ebenfalls Anspruch auf Zuschläge ab der ersten Überstunde haben. Du kannst also unserer Ansicht nach von Deinem Arbeitgeber Zuschläge für die Stunden beanspruchen, die über die individuelle, regelmäßige Arbeitszeit hinausgehen. Alternativ zur Auszahlung kommt auch eine entsprechende Zeitgutschrift im Arbeitszeitkonto in Betracht.

Wenn bei Euch in der betroffenen Gruppe der Teilzeitbeschäftigten erheblich mehr Frauen als Männer vertreten sind, liegt zudem ein Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (§ 7 Abs. 1 AGG) vor. Euch als betroffenen Frauen steht dann zusätzlich noch ein Entschädigungsanspruch gegen Euren Arbeitgeber zu.



Mustergeltendmachungen findet Ihr [hier](#) oder über den QR-Code

Du bist Dir nicht sicher, ob Du betroffen bist oder willst Dich beraten lassen? Dann wende Dich an Deine Arbeitnehmervertretung oder an Deine ver.di-Ansprechpartner*innen im Bezirk.

Egal ob Ihr selbst betroffen seid oder nicht: Sprecht mit Euren Kolleg*innen und informiert sie. Ausführliche Infos zum Urteil findet Ihr im „TS berichtet“ (Ausgabe Nr. 003/2024) auf [meine verdi](#). Sorgt für eine starke Tarifbewegung, denn letztlich ist die beste Geltendmachung das kollektive Recht im Tarifvertrag. Noch bis zum Beginn der Tarifverhandlungen läuft der Stärketest. Mit dem zeigt Ihr den Arbeitgebern, wie viele von Euch im Betrieb und in der Dienststelle hinter den Forderungen stehen. Und vor allem: Wie viele bereit sind, dafür auch aktiv zu werden. Infos und Material findet ihr auf der Kampagnenseite: [zusammen-geht-mehr.verdi.de](#)